



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es kann ebenfalls unter dem nachfolgenden Link im Internet abgerufen werden: <https://www.recklinghausen.de/amsblatt>. Das Amtsblatt kann kostenlos per Newsletter unter <https://www.recklinghausen.de/amsblatt> abonniert werden.

Benachrichtigungen/öffentliche Bekanntmachungen über öffentliche Zustellungen finden Sie unter dem Link: <https://www.recklinghausen.de/oeffentliche-zustellungen>

65. Jahrgang

12.03.2026

Nr. 9

1. **Benachrichtigung über die öffentliche Bekanntmachung von öffentlichen Zustellungen**

Es wird auf die öffentlichen Bekanntmachungen vom 12.03.2026 über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW hingewiesen.

Diese öffentlichen Bekanntmachungen sind ausschließlich unter dem Link: <https://www.recklinghausen.de/oeffentliche-zustellungen> abrufbar und nur online verfügbar bis zum 26.03.2026.

2. **Bekanntmachung**

Widerspruchsrecht für Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

3. **Bekanntmachung**

Gebührenordnung für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen der Stadt Recklinghausen (Bewohnerparkgebührenordnung) vom 10.03.2026

4. **Bekanntmachung**

Parkgebührenordnung der Stadt Recklinghausen vom 10.03.2026

5. **Bekanntmachung**

Erste Satzung vom 10.03.2026 zur Änderung der Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten des Rathauses, des Großen Sitzungssaals im Willy-

Brandt-Haus und dem Multifunktionssaal in der Musikschule der Stadt Recklinghausen vom 26.09.2023

6. Bekanntmachung

Erste Sitzung vom 10.03.2026 zur Änderung der Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten des Rathauses, des Großen Sitzungssaals im Willy-Brandt-Haus und dem Multifunktionssaal in der Musikschule der Stadt Recklinghausen vom 26.09.2023

7. Bekanntmachung

Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Recklinghausen vom 10.03.2026

Widerspruchsrecht für Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

1. Gemäß § 50 Bundesmeldegesetz in der zurzeit gültigen Fassung darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und derzeitige Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.

2. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über die unter 1. genannten Daten des Betroffenen sowie Datum und Art des Jubiläums. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine Veröffentlichung von Jubiläumsdaten durch Presse und Rundfunk auch eine Verbreitung durch das Internet zur Folge haben kann. Altersjubiläen in diesem Sinne sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.
3. Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft über Vor- und Familienname, Doktorgrad und derzeitige Anschriften erteilt werden. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.
4. Gem. § 42 Abs. 1 bis 3 Bundesmeldegesetz dürfen Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften übermittelt werden, wenn ein Familienangehöriger Mitglied dieser Religionsgemeinschaft ist. Ein Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft.
5. Eine Erteilung von Auskünften nach den Ziffern 1 bis 3 unterbleibt, wenn eine Auskunftssperre nach § 51 Bundesmeldegesetz vorliegt. Eine Auskunft nach Ziffer 3 darf außerdem nicht erteilt werden, wenn ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.
6. Die Betroffenen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den Ziffern 1 bis 4 zu widersprechen. Auf dieses Widerspruchsrecht wird bereits bei der Anmeldung sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung der Meldebehörde hingewiesen.

Gemäß §§ 42 Abs. 3 Satz 2 und 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz wird dieser jährliche Hinweis hiermit öffentlich bekannt gemacht. Den Betroffenen wird Gelegenheit gegeben, der Weitergabe ihrer Daten zu den o.a. Zwecken zu widersprechen. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachbereich Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, der Stadt Recklinghausen, Rathausplatz 4 (Stadthaus A, Bürgerbüro im Erdgeschoss, Raum 0.05) während der Dienststunden erfolgen.

Recklinghausen, den 11.03.2026
Bürgermeister
Im Auftrag

A. Petersmeier
Fachbereichsleiter

Gebührenordnung für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen der Stadt Recklinghausen (Bewohnerparkgebührenordnung) vom 10.03.2026

Aufgrund § 41 Abs. 1 lit. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. 2025 S. 618), § 38 lit. b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV.NRW. 1980, S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10.12.2024 (GV. NRW. S. 1184), sowie § 6a Abs. 5a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.02.2026 (BGBl. 2026 Nr. 30), in Verbindung mit § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05.07.2016 (GV.NRW. S. 527), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28.10.2025 (GV. NRW. 2025 S. 852), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 09.03.2026 die Gebührenordnung für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen der Stadt Recklinghausen (Bewohnerparkgebührenordnung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gebührenordnung regelt die Erhebung von Gebühren für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen in den städtischen Quartieren, die als Bewohnerparkbezirke nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen und gekennzeichnet sind.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Für das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet,
 1. die den Antrag gestellt hat,
 2. welche die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat,
 3. welche für die Gebührenschuld anderer haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldnerinnen oder Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.
- (4) Durch die Erteilung eines Bewohnerparkausweises besteht kein Rechtsanspruch auf Nutzung eines Parkplatzes innerhalb des Bewohnerparkgebietes.

- (5) Mit der Beantragung des Bewohnerparkausweises entsteht eine Gebührenschuld in Höhe von 30,00 €. Die volle Gebührenschuld nach § 4 Abs. 2 entsteht mit der Erteilung des Bewohnerparkausweises.

§ 3 Gebührenzeitraum

- (1) Das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises kann nur für die Dauer von 12 Monaten beantragt werden.
- (2) Der Zeitraum beginnt mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises.
- (3) Eine Verlängerung kann frühestens 60 Tage vor Ablauf der Gültigkeitsdauer beantragt werden.

§ 4 Grundlagen der Gebührenbemessung, Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren für das Ausstellen der Bewohnerparkausweise werden unter Berücksichtigung des Personal- und Sachaufwandes, der Bedeutung der Parkmöglichkeiten, deren wirtschaftlichem Wert oder des sonstigen Nutzens der Parkmöglichkeiten für die Bewohnerinnen und Bewohner festgelegt.
- (2) Die Höhe der Jahresgebühr für einen Bewohnerparkausweis beträgt
- | | |
|-------------------|-----------|
| ab dem 01.07.2026 | 100,00 €, |
| ab dem 01.07.2027 | 130,00 €, |
| ab dem 01.07.2028 | 160,00 €. |
- (3) Für Änderungen auf dem Bewohnerparkausweis sowie Ersatzausstellung aufgrund von Verlust wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben. Unter Änderungen fallen insbesondere der Umzug in einen anderen Bewohnerparkbezirk oder ein Fahrzeugwechsel. Die Inhaberinnen und Inhaber eines Bewohnerparkausweises sind verpflichtet, entsprechende Änderungen der ausstellenden Behörde unverzüglich mitzuteilen. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird durch eine Änderung im Sinne der Sätze 1 und 2 nicht berührt.
- (4) Bewohnerparkausweise werden ausschließlich für PKW ausgestellt.

§ 5 Inkrafttreten

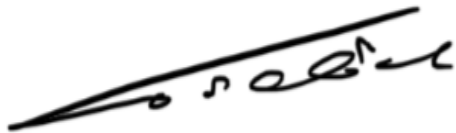
Diese Gebührenordnung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Vorstehende Gebührenordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 10.03.2026

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tschersich', written in a cursive style.

Tschersich
Bürgermeister

Parkgebührenordnung der Stadt Recklinghausen vom 10.03.2026

Aufgrund § 41 Abs. 1 lit. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. 2025 S. 618), § 38 lit. b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV.NRW. 1980, S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10.12.2024 (GV. NRW. S. 1184), sowie § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.02.2026 (BGBl. 2026 Nr. 30), in Verbindung mit § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05.07.2016 (GV.NRW. S. 527), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28.10.2025 (GV. NRW. 2025 S. 852), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 09.03.2026 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Verkehrsraum der Stadt Recklinghausen werden, sofern die Bedienung von Parkuhren oder Parkscheinautomaten vorgeschrieben ist, Parkgebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

§ 2

Parkgebühren

- (1) Um die Nutzung des öffentlichen Parkraumes angemessen zu steuern, werden die Gebühren bzw. Höchstparkzeiten gestaffelt festgesetzt.
- (2) Für die aus der Anlage, welche Bestandteil dieser Parkgebührenordnung ist, ersichtlichen Parkzonen werden folgende Parkgebühren festgesetzt:

1. Zone I: 0,50 € je angefangene 12 Minuten (entspricht 2,50 €/Stunden)
Die Parkhöchstdauer beträgt 1 Stunde.

Für eine Gesamtparkzeit von höchstens 10 Minuten werden in der Zone I lediglich 0,20 € erhoben („Brötchentaste“).

2. Zone II: 0,50 € je angefangene 15 Minuten (entspricht 2,00 €/Stunde)
Die Parkhöchstdauer beträgt 2 Stunden.

3. Zone III: 0,50 € je angefangene 20 Minuten (entspricht 1,50 €/Stunde)
Die Parkhöchstdauer beträgt 3 Stunden.

4. Zone IV: 0,50 € je angefangene 20 Minuten (entspricht 1,50 €/Stunde)
Eine Parkhöchstdauer entfällt. Die Tageshöchstgebühr beträgt 5,00 €

Die Zone IV erstreckt sich auf folgende Großparkplätze:

Saalbau,
Kemnastraße/Hertener Straße,
Konrad-Adenauer-Platz,
Fläche zwischen der Agentur für Arbeit und den DB-Gleisen und
Hohenzollernstraße/Christoph-Kirschner-Straße

- (3) Auf der Röntgenstraße wird die Parkgebühr für den bewirtschafteten Bereich auf 0,50 € je angefangene 20 Minuten (entspricht 1,50 €/Stunde) festgesetzt.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils für den ersten Zeitabschnitt in voller Höhe (0,50 €). Im Anschluss ist eine Buchung in kürzeren Intervallen und Zahlschritten möglich („Brötchentaste“ ausgenommen). Die buchbaren Zeiten sind hier von der Zahlart abhängig. Bei Barzahlung sind Intervalle in 5-Cent-Schritten, bei Zahlung per Girocard in Zone I in 6-Minuten-Schritten, in Zone II in 7,5-Minuten-Schritten und in den Zonen III und IV in 10-Minuten-Schritten möglich. Bei der Nutzung der Park-App ist die Parkzeit minutengenau buchbar.
- (5) Die gebührenpflichtigen Zeiten beginnen werktags um 09:00 Uhr und enden um 18:00 Uhr. Abweichend hiervon endet die gebührenpflichtige Zeit auf den Großparkplätzen Saalbau, Kemnastraße/Hertener Straße, Konrad-Adenauer-Platz und Hohenzollernstraße/Christoph-Kirschner-Straße um 16:00 Uhr. Ausnahmen von diesen gebührenpflichtigen Zeiten sind im Einzelfall zulässig und werden jeweils auf den Tarifschildern vor Ort angegeben.
- (6) Auf den Wohnmobilstellplätzen im Stadtgebiet wird eine Parkgebühr von 8,00 € je Nacht erhoben. Das Parkticket besitzt eine Gültigkeit von 24 Stunden, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Buchungsvorganges. Die maximale ununterbrochene Nutzung ist auf 3 Kalendertage begrenzt. Die Gebührenpflicht entsteht an jedem Kalendertag. Die Nutzung der Flächen ist ausschließlich mit Wohnmobilen zulässig. Wohnwagen oder Fahrzeugespanne sind von der Nutzung ausgeschlossen.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeuges zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum. Die Parkgebühren sind zu Beginn der Parkzeit fällig und entsprechend der gewählten Parkdauer im Voraus zu entrichten.

§ 4

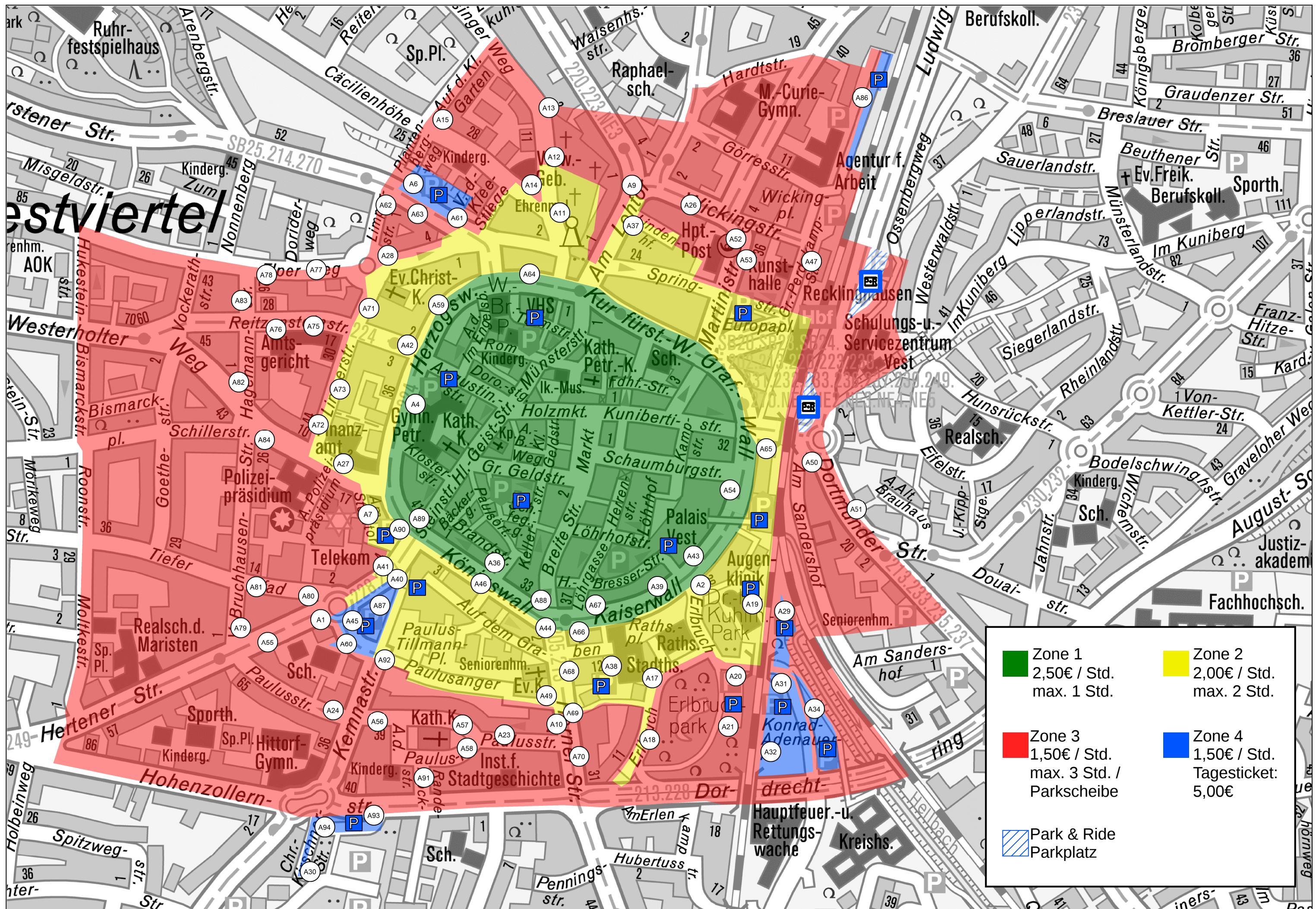
Befreiung von der Gebührenpflicht

Fahrzeuge mit einem „E“-Kennzeichen sind auf Sonderparkplätzen an Ladesäulen bis zum Abschluss des Ladevorgangs – jedoch maximal für die Dauer von 2 Stunden - von der Gebührenpflicht befreit.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt am 01.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung der Stadt Recklinghausen vom 26.09.2023 außer Kraft.



Vorstehende Parkgebührenordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Parkgebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 10.03.2026

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tschersich', written in a cursive style.

Tschersich
Bürgermeister

**Erste Satzung vom 10.03.2026 zur Änderung der Entgeltordnung für die
Nutzung von Räumlichkeiten des Rathauses, des Großen Sitzungssaals im
Willy-Brandt-Haus und dem Multifunktionssaal in der Musikschule der Stadt
Recklinghausen vom 26.09.2023**

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f) und i) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 09.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten des Rathauses, des Großen Sitzungssaals im Willy-Brandt-Haus und dem Multifunktionssaal in der Musikschule der Stadt Recklinghausen vom 26.09.2023, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 38 für die Stadt Recklinghausen vom 26.09.2023, wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 2
Höhe der Entgelte**

(1) Die in dieser Entgeltordnung ausgewiesenen Entgelte für die Überlassung der einzelnen Räumlichkeiten und Flächen enthalten zugleich die Kosten für die Überlassung des üblichen Inventars, sowie die Kosten für Heizung, Beleuchtung und die Reinigung der Räume. Übliches Inventar in diesem Sinne ist die Tisch- oder Reihenbestuhlung der Sitzungsräume. Für weitergehende Möblierungen und Materialtransporte sowie Zusatzleistungen entstehen gesonderte Entgelte.

(2) Öffentliche Abgaben, Gebühren u. a. auch für eventuell erforderliche Feuerwachen, GEMA-Gebühren u. ä. sind in den Nutzungsentgelten nicht enthalten. Derartige Zahlungsverpflichtungen sind von dem/der Mieter*in unmittelbar an die jeweils zuständige Stelle zu entrichten.

(3) Für die Nutzung der Flächen und/oder der Sitzungsräume werden folgende Entgelte erhoben:

Räumlichkeit / Fläche / Leistung Nutzungsdauer Entgelt

Kaminzimmer 102 unbestuhlt	bis 4 Std.	100,00 €
	über 4 Std.	130,00 €
Kaminzimmer 102 Reihenbestuhlung für 40 Personen	bis 4 Std.	125,00 €
	über 4 Std.	162,50 €
Großer Sitzungssaal 103 Rathaus unbestuhlt	bis 4 Std.	125,00 €
	über 4 Std.	162,50 €

Großer Sitzungssaal 103 Rathaus mit Tischbestuhlung für 60 Personen	bis 4 Std. über 4 Std.	162,50 € 211,25 €
Großer Sitzungssaal 103 Rathaus mit Reihenbestuhlung für 120 Personen	bis 4 Std. über 4 Std.	187,50 € 243,75 €
Sitzungsraum 201 Rathaus Tischbestuhlung für 24 Personen	bis 4 Std. über 4 Std.	100,00 € 130,00 €
Sitzungsraum 216 Rathaus Tischbestuhlung für 20 Personen	bis 4 Std. über 4 Std.	100,00 € 130,00 €
Bücherei 322 Rathaus Tischbestuhlung für 28 Personen	bis 4 Std. über 4 Std.	100,00 € 130,00 €
Großer Sitzungssaal 101 Willy-Brandt-Haus (WBH) unbestuhlt	bis 4 Std. über 4 Std.	125,00 € 162,50 €
Großer Sitzungssaal 101 WBH mit Tischbestuhlung für 60 Personen	bis 4 Std. über 4 Std.	162,50 € 211,25 €
Großer Sitzungssaal 101 WBH mit Reihenbestuhlung für 120 Personen	bis 4 Std. über 4 Std.	187,50 € 243,75 €
Multifunktionssaal Musikschule ohne Bestuhlung	bis 4 Std. über 4 Std.	125,00 € 162,50 €
Multifunktionssaal Musikschule Tischbestuhlung für 60 Personen	bis 4 Std. über 4 Std.	162,50 € 211,25 €
<u>Flächennutzung im Rathaus</u>		
Nutzung des Foyers EG oder 1. OG	bis 4 Std. über 4 Std.	125,00 € 162,50 €
Nutzung des Foyers EG und 1.OG	bis 4 Std. über 4 Std.	187,50 € 243,75 €
<u>Zusatzleistungen</u>		
sonstige Zusatztransport- und Aufbauarbeiten (z.B. Bühne)	je Std.	100,00 €
Einsatz Hausmeister	je Std.	30,00 €
Einsatz Haustechniker	je Std.	30,00 €“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 10.03.2026

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tschersich', written in a cursive style.

Tschersich
Bürgermeister

Elfte Satzung vom 10.03.2026

zur Änderung der Satzung der Stadt Recklinghausen über die Abgabe von Speisen und Getränken zum sofortigen Verzehr in städtischen Tageseinrichtungen für Kinder und im Schulbereich sowie die Erhebung von Gebühren vom 07.09.2006

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), sowie der §§ 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969 S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 09.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Recklinghausen über die Abgabe von Speisen und Getränken zum sofortigen Verzehr in städtischen Tageseinrichtungen für Kinder und im Schulbereich sowie die Erhebung von Gebühren vom 07.09.2006 (Amtsblatt Nr. 25 vom 08.09.2006), zuletzt geändert durch Satzung vom 25.06.2024 (Amtsblatt Nr. 30 vom 26.06.2024), wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 Gebührensatz

Der Gebührensatz beträgt für die Abgabe von Speisen im Verpflegungssystem „Warmverpflegung“ mit Getränken und Ausgabe- oder/und Bedienungspersonal für

1. Nutzer in Tageseinrichtungen für Kinder:	mtl.	56,65 €
2. Nutzer in offenen Ganztagschulen:	mtl.	79,50 €
3. Nutzer des Tagesmenüs in Sekundarstufen je Tag		
bei Systemzahlung:		5,21 €
bei Barzahlung:		5,30 €
Sonstige Nutzer:		6,65 €
4. Nutzer der Essen an Stationen in Sekundarstufen je Tag		
bei Systemzahlung:		5,48 €
bei Barzahlung:		5,60 €
Sonstige Nutzer:		7,00 €

Die Leistung ist gem. § 4 Nr. 23 lit. c UStG umsatzsteuerfrei.

§ 2

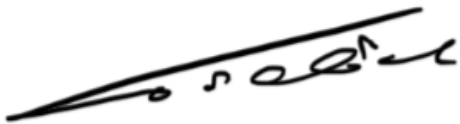
Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 10.03.2026

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tschersich', written over a horizontal line.

Tschersich
Bürgermeister

Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Recklinghausen vom 10.03.2026

Aufgrund des § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Recklinghausen am 09.03.2026 folgende Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Recklinghausen beschlossen:

§ 1

Entgeltpflicht

1. Die Musikschule erhebt für

- a) die Teilnahme am Unterricht,
 - b) die Teilnahme an der Musiktherapie
 - c) die Mitwirkung im Kinder- / Jugendchor und in Ensembles,
 - d) die Teilnahme an Kursen/Projekten/Workshops,
 - e) die Teilnahme am Programm „JeKits“
 - f) die Instrumentenüberlassung
- privatrechtliche Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung.

Für die Berechtigung der Teilnehmenden zum Tarif für Kinder und Jugendliche ist ab dem vollendeten 18. Lebensjahr jährlich eine Schul-, Studien- oder Ausbildungsbescheinigung vorzulegen.

2. Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts entsteht mit der verbindlichen Anmeldung und / oder mit der Teilnahme am Unterricht bzw. mit der Teilnahme und Mitwirkung im Kinder- / Jugendchor, in Ensembles und an Projekten / Workshops sowie bei der Instrumentenüberlassung durch die Entgegennahme eines Instruments.

Minderjährige Teilnehmer*innen benötigen bei der Anmeldung die Einverständniserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter sowie deren Erklärung, für sämtliche nach dieser Entgeltordnung fälligen Entgelte aufzukommen.

Die Entgeltpflicht wird durch die Ferienzeiten nicht berührt, da es sich um ein Jahresentgelt handelt.

3. Bei Unterricht nach § 2 I bis VI und IX der Entgeltordnung entsteht durch Zahlung des Jahresentgelts ein Anspruch auf schuljährlich mindestens 35 Unterrichtsstunden, es sei denn es handelt sich um eine 10er Karte.

§ 2

Höhe der Entgelte (Jahresentgelte, monatlich fällig in 12 gleichen Teilen, außer 10er Karte)

I. Elementarunterricht	jährlich	monatlich
Eltern-Kind-Kurs	300,00 €	25,00 €
Musikalische Früherziehung	300,00 €	25,00 €
Musikalische Grundausbildung	300,00 €	25,00 €
II. Instrumental- und Vokalunterricht	jährlich	monatlich
Erwachsene		
Gruppenunterricht 45 Minuten	598,80 €	49,90 €
Partnerunterricht 45 Minuten	823,80 €	68,65 €
Einzelunterricht 30 Minuten	1.123,20 €	93,60 €
Einzelunterricht 45 Minuten	1.310,40 €	109,20 €
Einzelunterricht 45 Minuten (10er Karte)	Pro 10er Karte 405,60 €	
Kinder/Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. mit entsprechendem Nachweis (§1,1))		
Gruppenunterricht 45 Minuten	480,00 €	40,00 €
Partnerunterricht 45 Minuten	686,40 €	57,20 €
Einzelunterricht 30 Minuten	936,00 €	78,00 €
Einzelunterricht 45 Minuten	1.092,00 €	91,00 €
Studienvorbereitende Ausbildung		
gem. Ausbildungsordnung für die SVA	1.422,60 €	118,55 €
III. Ensembles	jährlich	monatlich
Die Teilnahme an Ensembles <u>zusätzlich</u> zum Instrumental-/Vokalunterricht nach II. sowie		
die Teilnahme an den <i>Jungen Vestsinfonikern</i> ist entgeltfrei.		
<u>Ohne Instrumentalunterricht-/Vokalunterricht</u>		
Kinder/Jugendliche	237,00 €	19,75 €
Erwachsene	249,60 €	20,80 €
IV: Theorie, Gehörbildung	jährlich	monatlich
Gruppenunterricht zusätzlich zum Instrumentalunterricht für Kinder/Jugendliche und Erwachsene	0,00 €	0,00 €
Gruppenunterricht ohne Instrumentalunterricht für Kinder/Jugendliche und Erwachsene	499,20 €	41,60 €
Partnerunterricht 45 Minuten (Kinder / Jugendliche und Erwachsene)	686,40 €	57,20 €
Einzelunterricht 30 Minuten (Kinder / Jugendliche und Erwachsene)	842,40 €	70,20 €
Einzelunterricht 45 Minuten (Kinder / Jugendliche und Erwachsene)	1.029,60 €	85,80 €
V: Musiktherapie	jährlich	monatlich
Einzeltherapie 30 Minuten (Kinder und Jugendliche)	936,00 €	78,00 €
Einzeltherapie 45 Minuten (Kinder und Jugendliche)	1.092,00 €	91,00 €
Einzeltherapie 30 Minuten (Erwachsene)	1.123,20 €	93,60 €
Einzeltherapie 45 Minuten (Erwachsene)	1.310,40 €	109,20 €
VI. Mitwirkung im Chor	jährlich	monatlich
Kinder-/Jugendchor	237,00 €	19,75 €
Erwachsenenchor	249,60 €	20,80 €
VII. Kurse, Projekte, Workshops, besondere Unterrichtsformen	jährlich	monatlich
Die Höhe der Entgelte wird jeweils gesondert festgelegt.		

VIII. Instrumentenüberlassung	jährlich	monatlich
Zupfinstrumente (ohne Harfen)	99,60 €	8,30 €
Streich- und Blasinstrumente, Harfen	199,80 €	16,65 €
IX. Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen	jährlich	monatlich
1. Schuljahr	0,00 €	0,00 €
Instrumente (2. Schuljahr)	312,00 €	26,00 €
Instrumente (3. - 4. Schuljahr)	420,00 €	35,00 €
Tanzen (2. – 4. Schuljahr)	204,00 €	17,00 €
Singen (2. – 4. Schuljahr)	162,00 €	13,50 €

§ 3

Entgeltschuldner und -fälligkeit

1. Entgeltschuldner sind die Teilnehmer*innen, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter. Teilnehmende Schüler*innen, die zu Beginn eines Schuljahres volljährig sind, sind selbst Entgeltschuldner. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.
2. Die Jahresentgelte werden zu je einem Zwölftel zum 15. eines jeden Monats fällig. Monatliche Entgelte sind ebenfalls zum 15. eines jeden Monats zu entrichten. Eine Entgeltänderung im Laufe des Schuljahres ist möglich. Das Entgelt für die 10er Karte ist sofort bei Erwerb zu entrichten.
3. Bei Anmeldungen zum Beginn eines Schulhalbjahres (Regelfall) wird das Entgelt erstmalig zum 15. August bzw. 15. Februar fällig. Bei Anmeldungen im Laufe des Schuljahres wird das Entgelt ausnahmsweise in dem Monat erstmalig fällig, in dem der Unterricht beginnt.
4. Für die Teilnahme am SEPA-Lastschriftinzugsverfahren erfolgt die Benachrichtigung über die Abbuchung (Pre-Notification) mit den Entgelt-Bescheiden.

§ 4

Entgeltermäßigung

1. Leben mehrere Geschwister/Pflegekinder unter 18 Jahren oder Schüler*innen bzw. studierende Geschwister/Pflegekinder nachweislich in häuslicher Gemeinschaft und nehmen am Unterricht im Sinne des § 2 I bis VI der Entgeltordnung teil, so ermäßigt sich das Entgelt für den Zeitraum, in dem die häusliche Gemeinschaft besteht, um 10%.
2. Für die Teilnahme am Unterricht im Sinne des § 2 I bis VI der Entgeltordnung erhalten Inhaber*innen der Ehrenamtskarte NRW sowie der Jubiläums-Ehrenamtskarte NRW eine Ermäßigung in Höhe von 20 %.
3. Für die Teilnahme am Unterricht im Sinne des § 2 I bis VI der Entgeltordnung erhalten Inhaber*innen des Recklinghausen-Passes oder Einwohner*innen der Stadt Recklinghausen mit entsprechenden Ermäßigungsberechtigungen sowie auswärtige Teilnehmer*innen mit Sozialpässen oder entsprechenden Ermäßigungsberechtigungen eine Entgeltermäßigung in Höhe von 50 % bei Vorlage der entsprechenden Nachweise.

4. Bei Teilnahme an dem Programm JeKits (§ 2 IX) gelten die jeweils für das Schuljahr im Rahmen dieses Programmes festgelegten Ermäßigungstatbestände. Die Teilnehmer*innen werden bei der Anmeldung über die jeweils geltenden Ermäßigungstatbestände informiert.
5. Die Ermäßigungen gelten vom Zeitpunkt der Vorlage der Nachweise längstens bis zum Ablauf der Gültigkeit der Nachweise. Änderungen der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse sind der Musikschule umgehend mitzuteilen. Die Ermäßigung erlischt automatisch mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund entfällt. Entgelte für die Teilnahme an Kursen, Projekten, Workshops und besonderen Unterrichtsformen (§ 2 II Erwachsene Zehnerkarte und VII) sowie für Kooperationen und für die Instrumentenüberlassung werden nicht ermäßigt.
6. Die Überlassung von Instrumenten, die ausschließlich für Ensemblearbeit verwendet werden, unterliegt nicht der Entgeltpflicht.
7. Sind mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt, so gilt für die jeweilige Ermäßigung die günstigste Regelung.

§ 5

Unterrichtsausfall

1. Werden bei einem Unterricht nach § 2 I) bis VI) und IX) der Entgeltordnung aus Gründen, die von der Musikschule zu vertreten sind, weniger als 35 Unterrichtsstunden im Schuljahr erteilt, kann spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Schuljahresende (bis spätestens zum 15.08.) die Erstattung des anteiligen Entgeltes schriftlich bei der Musikschule beantragt werden. Sollte bereits im Laufe des Schuljahres offensichtlich erkennbar sein, dass die garantierten 35 Unterrichtsstunden aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, nicht erteilt werden können, so kann ein Antrag auf Erstattung des anteiligen Entgeltes schon vor Ablauf des Schuljahres schriftlich bei der Musikschule gestellt werden. Für jede ausgefallene Unterrichtsstunde wird 1/35 des entsprechenden Jahresentgeltes erstattet. Bei Eintritt im Laufe des Schuljahres wird auf Antrag anteilig erstattet.
2. Unterrichtsausfall bei Kursen, Projekten, Workshops etc. (§ 2 VII), der von der Musikschule zu vertreten ist, wird nachgeholt oder anteilig zurückerstattet.

§ 6

Entlassung

Im Fall einer Entlassung endet die Zahlungspflicht zum Ende des Monats in dem die Entlassung ausgesprochen wird.

§ 7

Wechsel der Unterrichtsform

Bei einem Wechsel der Unterrichtsform (Einzel-, Partner- bzw. Gruppenunterricht) ist das geänderte Entgelt ab dem Monat, in dem der Wechsel erfolgt, zu zahlen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Recklinghausen vom 11.03.2025 außer Kraft.

Vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 10.03.2026

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tschersich', written over a horizontal line.

Tschersich
Bürgermeister